

### Die Klagen der Preußischen Treuhand: Zwischen politischer Hysterie und rechtlichen Fragen

Raabe, Stephan

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

**Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Raabe, S. (2007). Die Klagen der Preußischen Treuhand: Zwischen politischer Hysterie und rechtlichen Fragen. *Polen-Analysen*, 9, 2-5. <https://doi.org/10.31205/PA.009.01>

**Nutzungsbedingungen:**

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

**Terms of use:**

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

**Analyse**

## Die Klagen der Preußischen Treuhand. Zwischen politischer Hysterie und rechtlichen Fragen

Von Stephan Raabe, Warschau

### Zusammenfassung:

Die Eigentumsklagen einzelner deutscher Vertriebener, die von der Preußischen Treuhand im Dezember 2006 vor den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof gebracht worden sind, schaden den deutsch-polnischen Beziehungen und führen dazu, dass altes Misstrauen in Polen wieder auflebt. Der Beitrag geht auf die Reaktionen in Deutschland und Polen auf die Klagen ein und analysiert die inhaltliche Struktur des Problems aus polnischer und deutscher Sicht. Dabei geht er insbesondere auf die vorliegenden Rechtsgutachten der deutschen und polnischen Regierung und des Deutschen Bundestages ein. In den Schlussfolgerungen plädiert der Autor dafür, durch eine nüchterne Darlegung der nicht einfachen Sachlage zur Beruhigung und Vertrauensbildung beizutragen und dabei vor allem den politischen Konsens herauszustellen, dass Polen als eines der Hauptopfer des Zweiten Weltkrieges nicht mit Restitutionsansprüchen belastet werden soll und darf. Eine Zusicherung von deutscher Seite, gegebenenfalls für Rechtsansprüche geradezustehen, wenn diese denn vor einem Gericht erfolgreich wären, könnte das Problem zwischen Deutschland und Polen entschärfen.

Am 15. Dezember 2006 wurde von der Preußischen Treuhand bekannt gegeben, dass 22 Einzelklagen gegen Polen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht worden seien. Das Thema der Eigentumsansprüche von einzelnen deutschen Vertriebenen hatte bereits beim Antrittsbesuch des polnischen Ministerpräsidenten Jarosław Kaczyński Ende Oktober in Berlin eine Rolle gespielt. Dort hatte er gefordert, Deutschland solle im Rahmen eines internationalen Abkommens ein für allemal auf Ansprüche verzichten. Bundeskanzlerin Angela Merkel hatte darauf geantwortet, dass die Angelegenheit durch die klare Stellungnahme der Bundesregierung erledigt sei, keinerlei solche Ansprüche zu unterstützen. Ein Vertrag mache die Dinge nur komplizierter, als sie es heute seien. Kaczyński hatte wiederum auf der Notwendigkeit zusätzlicher Lösungen beharrt. Kompliziert ist das Thema in der Tat, und zusätzliche Lösungen sind für die deutsche Seite nicht einfach. Was sind die aktuellen und prinzipiellen Hintergründe des Problems?

Die im Jahr 2000 gegründete Preußische Treuhand ist eine Handelsgesellschaft auf Aktienbasis, die sich die Durchsetzung von Eigentumsansprüchen enteigneter Bewohner der ehemaligen Ostgebiete des Deutschen Reiches, die nach dem Zweiten Weltkrieg an die Sowjetunion und Polen fielen, zum Ziel gesetzt hat. Das Unternehmen ist mit den Landsmannschaften Ostpreußen und Schlesien im Bund der Vertriebenen verbunden, aber von diesem unabhängig. Vorsitzender der Preußischen Treuhand ist der ehemalige Polizeidirektor Rudi Pawelka,

der gleichzeitig Vorsitzender der Schlesischen Landsmannschaft ist. Ihre Büroadresse ist der Sitz der Landsmannschaft Ostpreußen – Landesverband Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

Wie die deutsche Bundesregierung und die Parlamentsparteien lehnen auch die führenden Vertreter der Vertriebenen die Geltendmachung von Ansprüchen ab und unterstützen sie nicht. Die Vorsitzende des Bundes der Vertriebenen, die CDU-Bundestagsabgeordnete Erika Steinbach, wie auch der Sprecher der Vertriebenenarbeitsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Jochen-Konrad Fromme, haben sich von der Preußischen Treuhand klar distanziert. Fromme hatte noch am 12. Dezember in einem Interview in der überregionalen Tageszeitung Rzeczpospolita gesagt: „Wir wenden uns gegen die Aktivitäten der Preußischen Treuhand, weil sie durch ihr Auftreten Schaden im deutsch-polnischen Verhältnis anrichtet.“ Allerdings maß er der Erklärung der Regierung, keine Entschädigungsforderungen zu unterstützen, „eine ausschließlich politische Bedeutung“ zu, keine rechtliche.

In den polnischen Medien überwogen vor Weihnachten gemäßigte Reaktionen auf die Klagen der Preußischen Treuhand. Eine Ausnahme spielte aber das Boulevardblatt FAKT aus dem Hause Springer, das mit Überschriften wie „Sie wollen uns unser Eigentum entreißen“ und mit unseriösen Interviews unter falscher Identität Öl ins Feuer goss. Verschärfend agierte jedoch auch die polnische Staatsführung. So sprach Staatspräsident Lech Kaczyński von einer ernststen Gefahr, „die einige sehr

gefährliche Mechanismen auslösen könnte“ und eine Bedrohung für die deutsch-polnischen Beziehungen darstelle. Sein Zwillingbruder, der Ministerpräsident, vertrat die These von einem „neuen Typus nationaler Ideologie“, der in Deutschland um sich greife. Staatspräsident Lech Kaczyński, Parlamentspräsident Marek Jurek und der Erzbischof von Warschau-Praga Sławoj Leszek Głódz kommentierten in FAKT Äußerungen eines Herrn von Waldow von der Preußischen Treuhand, wobei der Präsident die deutsche Regierung aufforderte, Versuchen entgegenzutreten, Deutschland als Opfer des Zweiten Weltkrieges darzustellen. Die Außenministerin Anna Fotyga sekundierte mit der Einlassung, die Lösung der Frage sei ein Test dafür, ob Deutschland moralisch für die Verbrechen des Zweiten Weltkrieges einstehe.

Ziel der polnischen Regierung ist es, dass Deutschland eventuelle Entschädigungsansprüche übernimmt. Darin wird sie einträchtig von der Polnischen Treuhand (Polskie Powiernictwo) – einer Gegenründung zur Preußischen Treuhand durch die Senatorin Dorota Arciszewska-Mielewczyk von der Partei Recht und Gerechtigkeit (Prawo i Sprawiedliwość – PiS) – und der Preußischen Treuhand bestärkt. Nachdem der Premier und die Außenministerin in diesem Sinne öffentlich über eine Neuverhandlung des Nachbarschaftsvertrages mit Deutschland nachdachten, schaltete sich Prof. Jan Barcz in die Debatte ein, der gemeinsam mit Prof. Jochen Frowein am 2. November 2004 im Auftrag der deutschen und polnischen Regierung ein Gutachten zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen vorgelegt hatte. In der überregionalen Tageszeitung Gazeta Wyborcza erläuterte er, warum es in Polens Interesse liege, die durch das Gutachten und die entsprechenden bisherigen Regierungserklärungen vertretene Position, dass überhaupt keine Rechtsansprüche bestünden und Klagen aussichtslos seien, zu unterstützen. Denn mit der Forderung, dass Entschädigungsansprüche von der deutschen Regierung übernommen werden sollten, stelle sich Polen in eine Reihe mit der Preußischen Treuhand und handle gegen seine Interessen.

Das Gutachten von Barcz/Frowein kommt zu folgendem Ergebnis: „Es bestehen keine Rechtsansprüche in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, die den Konsens in Frage stellen könnten, dass ‚es heute keinen Raum mehr für Restitutionsansprüche aus Deutschland geben dürfe‘. Diese Feststellung ist auf die ... Ansprüche bezüglich der Enteignungen 1945 und unmittelbar danach bezogen. ... Der Versuch, Ansprüche aus den genannten Enteignungen vor polnischen, deutschen, amerikanischen oder internationalen Gerichten durchzusetzen, kann als aussichts-

los bezeichnet werden.“ Die Bundesregierung und die polnische Regierung könnten in diesem Sinne Erklärungen zu ihrer gemeinsamen Position abgeben, wenn ihnen Verfahren vor Gerichten zugestellt würden.

Von deutscher Seite gingen dementsprechend die Stellungnahmen zur Preußischen Treuhand unisono in dieselbe Richtung: Die Klagen haben keine Chancen; sie schaden den Beziehungen zu Polen; es gibt keine Unterstützung für Ansprüche. So äußerte sich etwa der Regierungssprecher Ulrich Wilhelm, der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages Ruprecht Polenz (CDU) oder die Vorsitzende des Bundesverbandes der Deutsch-Polnischen Gesellschaften, die Bundestagsabgeordnete Dr. Angelica Schwall-Düren (SPD), die gleichzeitig ihrer Empörung über die Klagen Ausdruck verlieh.

### Zur inhaltlichen Struktur des Problems

Betrachtet man die Probleme im Zusammenhang mit den Klagen der Preußischen Treuhand von ihrer logischen Struktur, so ergibt sich folgendes Bild: Deutschland vertritt den Standpunkt, die Vertreibungen seien als Verbrechen gegen die Menschlichkeit völkerrechtswidrig, aber es gebe politisch keinen Raum und juristisch keine Rechtsgrundlage für Restitutionsansprüche, deshalb auch keinen Regelungsbedarf. Wenn Klagen vorgebracht würden, werde die Regierung sich dementsprechend erklären. Diese Haltung wird durch das Regierungsgutachten von Barcz und Frowein gestützt.

Dagegen resümiert aber ein zweites umfassenderes Gutachten von Prof. Eckart Klein (Potsdam), das nach Anfrage der Arbeitsgruppe „Vertriebene und Flüchtlinge“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Auftrag des Deutschen Bundestages am 15. Februar 2005 erstellt wurde, dass Ansprüche der Konfiskationsopfer gegen Polen nach wie vor bestünden, ihre Durchsetzung jedoch aussichtslos sei. Allerdings könnten Ansprüche unter Umständen ersatzweise gegenüber der Bundesrepublik geltend gemacht werden, wenn diese sich weigere, die bestehenden Ansprüche zu unterstützen. Klein argumentiert, nicht die Restitutionsansprüche aus Deutschland stellen die Geschichte auf den Kopf, wie Bundeskanzler Gerhard Schröder meinte. „Die Geschichte wird dann auf den Kopf gestellt, wenn Tatsachen nicht zur Kenntnis und aus ihnen keine Konsequenzen gezogen werden.“ Die Tatsachen belegten Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Recht müsse auf Unrecht eine Antwort geben. Eine Wiedergutmachungsregelung sei deshalb im Sinne des Völkerrechts und des Rechtsfriedens in Deutschland (sic!) angezeigt: „Die

Wiedergutmachung des Vertreibungsrechts ... verlangt nach einer gemeinsamen Anstrengung. Will Deutschland Polen wirksam aus seiner völkerrechtlichen Verpflichtung entlassen, wird es die polnische Wiedergutmachungspflicht durch eine eigene angemessene Entschädigungsregelung zu substituieren haben“, heißt es im Abschlussatz des Gutachtens.

Die Preußische Treuhand selbst ist laut Erklärung vom 18. Dezember 2006 folgender Auffassung: Da die Bundesregierung, „im Gegensatz zur österreichischen Regierung“, bisher nicht bereit sei, „die verletzten Rechte der deutschen Vertriebenen zu vertreten ...“, bleibt den Betroffenen kein anderer Weg als der der privaten Selbsthilfe.“ Ihre Klage richtet sich also zum einen gegen den eigenen Staat, diplomatischen Rechtsschutz zu gewähren, zum anderen aber auch gegen Polen, da dort nach wie vor in diskriminierender Weise „die Rückgabe enteigneten Besitzes von der Staatsangehörigkeit bzw. Abstammung abhängig“ gemacht werde. Die Preußische Treuhand will, so sagt sie, „eine Gerechtigkeitslücke beseitigen, eine ungelöste Frage einer Regelung zuführen“ und genauso, wie dies bereits vertriebene Polen oder Griechen aus Nordzyprien getan hätten, bestehende Rechte einklagen. „Auf Verbrechen gegen die Menschheit muß das Recht eine Antwort finden. Dabei geht es der Preußischen Treuhand um Lösungen, die unter den heute gegebenen Voraussetzungen möglich und gemeinwohlverträglich sind.“

Soweit dieser Rechtsstandpunkt, der zunächst Deutschland in der Pflicht sieht. Er birgt eine hohe politische Brisanz, wird damit doch innenpolitisch die Entschädigungsfrage erneut aufgeworfen. Je nach dem, wie diese Frage beantwortet wird, wird das Problem alsbald auch international weitere Kreise ziehen und zieht sie bereits, wie die Diskussion in Polen zeigt. Denn es ist beileibe nicht nur das Vertreibungsrecht, das nach „Wiedergutmachung“ verlangt.

Wiedergutmachung stößt zwangsläufig an Grenzen angesichts dessen, was im Zweiten Weltkrieg und in seinem Gefolge an Verbrechen begangen wurde. Vor diesem Hintergrund ist eine halbwegs befriedigende gemeinwohlverträgliche Lösung für all die Opfer eine letztendlich uneinholbare Herausforderung. Bereits die vage Möglichkeit, Polen könnte als eines der Hauptopfer des deutschen Krieges nun gegenüber Deutschen wiedergutmachungspflichtig werden, führte und führt zu erheblichen Friktionen im polnisch-deutschen Verhältnis und geradewegs in eine Spirale der Aufrechnung. Erinnerung sei an die einstimmig beschlossene Resolution des polnischen Parlaments vom 10. September 2004 zu „den Rechten Polens auf deutsche Kriegsreparationen und zu den

in Deutschland vorgebrachten unrechtmäßigen Forderungen gegenüber Polen“. Polen vertritt die Position, dass die Aussiedlungen und Konfiskationen rechtens und durch das Potsdamer Abkommen wie durch den Zweiten Weltkrieg legitimiert gewesen seien, weshalb es keine Ansprüche aus Deutschland gegenüber Polen geben könne und dürfe. Den Konsens in dieser Frage mit Deutschland sieht man durch die Klagen der Preußischen Treuhand und die Verweigerungshaltung Deutschlands gestört, mit eigenen Rechtsmitteln eine Antwort zu geben. Die Westverschiebung Polens und die damit verbundene Massenausiedlung der Deutschen wird von einer großen Mehrheit in Polen als eine durch die Sowjetunion aufgezwungene Kriegsfolge verstanden und nicht – wie die jahrzehntelange kommunistische Propaganda eintrichterte – als Entschädigung für die Opfer des Krieges und den Verlust der eigenen Ostgebiete. Der sowjetische Sozialismus bedeutete für die meisten Polen genauso wie für die zurückgebliebene deutsche Bevölkerung eine lange, qualvolle Stunde Null bis zur Wende 1989/90. Die von der Sowjetunion aus der Ukraine, Belarus und Litauen vertriebenen und in den ehemals deutschen Ostgebieten angesiedelten Polen wurden vom polnischen Staat entschädigt. Gefordert wird deshalb von polnischer Seite, dass Deutschland sich zu seiner alleinigen Verantwortung gegenüber den Vertriebenen bekennt und im Falle des Falles deren Ansprüche regelt. Hier stimmt – zumindest in der Konsequenz – die polnische Auffassung mit dem Gutachten von Klein überein.

### Schlussfolgerungen

Wenn, was von beiden Gutachten betont wird, für die Klagen der Preußischen Treuhand jedenfalls gegen Polen keine Aussicht auf Erfolg besteht, dann gibt es eigentlich keinen Grund für Aufregung und Empörung. Es ist eine antizipierte, hypothetische oder aber politisch instrumentalisierte Aufregung für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Klagen doch Erfolg haben könnten. Sie speist sich auf polnischer Seite aus dem historischen Selbstverständnis und einem weiter bestehenden latenten Misstrauen gegenüber Deutschland. In Deutschland soll durch die Empörung die polnische Besorgnis besänftigt werden. Klein spricht in diesem Zusammenhang von der Ablenkung von der eigenen Verweigerungshaltung, mit den Mitteln des Rechts eine Antwort zu finden. Diese Weigerung – so Klein in seinem Gutachten – habe „zu einem andauernden strukturellen Defizit Deutschlands bezüglich seiner Fähigkeit, den Verpflichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention nachzukommen, geführt ... – ein Defizit, das man offenbar lieber zu

akzeptieren bereit ist, als sich mit den schwierigen Nachkriegsereignissen und den hieraus zu ziehenden Folgerungen auseinanderzusetzen“.

Barcz/Frowein folgen dagegen im Ergebnis der polnischen Auffassung, dass die Frage von „Restitutionsansprüchen“ mit dem Abschluss des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 neu zu beurteilen sei. Mit diesem Vertrag müsse nach deutscher Auffassung das Problem von Reparationsforderungen gegen Deutschland erledigt angesehen werden; dann scheine es aber „beinahe zwingend, dass umgekehrt auch die Bundesrepublik Deutschland vermögensrechtliche Ansprüche auf der Grundlage des Zweiten Weltkrieges nicht weiter erheben kann“. Aufgrund dieser neuen Beurteilung stelle die Verzichtserklärung des Bundeskanzlers in Warschau am 1. August 2004 einen völkerrechtlich bindenden einseitigen Akt Deutschlands dar, der die Geltendmachung zwischenstaatlicher Ansprüche eindeutig ausschließe und erkläre, dass Deutschland individuelle Forderungen keinesfalls unterstützen werde.

Dennoch gibt es nun diese Forderungen. Politisch schaden sie objektiv den deutsch-polnischen Beziehungen und sind deshalb zu beklagen. Aber es gibt auf deutscher Seite letztendlich keinen Anlass, die Privatkläger öffentlich an den Pranger zu stellen. Sie berufen sich auf die von Deutschland immer vertretene Grundposition der Völkerrechtswidrigkeit der Vertreibungen und Enteignungen. Privatpersonen sind zudem nicht an politische Opportunitätsüberlegungen gebunden. Wer also meint, klagen zu müssen, hat dazu das Recht und kann dies tun. Die Klagen gegen Polen werden aber aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben. Entweder besteht überhaupt kein Rechtsanspruch

(Barcz/Frowein) oder Deutschland wird etwaige Ansprüche durch eine eigene Entschädigungsregelung zu ersetzen haben (Klein). Polen hat deshalb rational betrachtet solange keinen Grund zur Besorgnis, wie die Bundesregierung bei ihrer Haltung bleibt, dass es keine Rechtsansprüche gibt und die Klagen der Preußischen Treuhand nicht unterstützt werden. Und bei dieser Haltung wird sie im Bewusstsein der deutschen Schuld und Verantwortung aus politischen und historisch-moralischen Gründen bleiben. Gerade hier setzt jedoch das Misstrauen derer in Polen ein, die schon jetzt eine Geschichtsrevision in Deutschland im Gange sehen.

Da die Weltgeschichte kein Amtsgericht ist, bedarf es letztlich einer politischen Regelung des Problems. Angesichts der Friktionen und Aufrechnungen, die die Klagen der Preußischen Treuhand im deutsch-polnischen Verhältnis verursachen, ist zunächst zu empfehlen, durch nüchterne Darlegung der nicht einfachen Sachlage zur Beruhigung und Vertrauensbildung beizutragen und dabei vor allem den politischen Konsens zwischen Deutschland und Polen herauszustellen, dass es heute keinen Raum mehr für Restitutionsansprüche aus Deutschland gegenüber Polen gibt.

Ein weiterer Schritt, der dem polnischen Verlangen nach einer endgültigen Lösung entgegenkäme, wäre eine formelle Zusicherung der deutschen Regierung, dass im Falle einer – allerdings höchst unwahrscheinlichen – gerichtlichen Bestätigung von Eigentumsansprüchen, diese durch Deutschland übernommen würden. Damit wäre für Polen das Thema erledigt und Deutschland könnte mit seiner im eigenen Ermessen liegenden Pflicht zum Schutz der Opfer der Vertreibung den Ausgang von Klagen mehr oder weniger gelassen abwarten.

#### *Über den Autor*

Stephan Raabe M.A., geb. 1962, ist seit Oktober 2004 Leiter der Länderprogramme Polen und Belarus der Konrad-Adenauer-Stiftung mit Sitz in Warschau. Zuvor war der studierte Geisteswissenschaftler und Theologe in der katholischen Bildungs- und Verbandsarbeit sowie journalistisch tätig.